

Bekanntmachung des Beschlusses eines B-Planes

Bekanntmachung der Gemeinde Ahrensböök, Kreis Ostholstein

Betr.:

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 69 der Gemeinde Ahrensböök für das Gebiet Gnissau, östlich der Kirchstraße, südlich der Bebauung Dorfstraße und nördlich der B 432.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök hat in ihrer Sitzung am 19.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 69 für das Gebiet in Gnissau, östlich der Kirchstraße, südlich der Bebauung Dorfstraße und nördlich der B 432, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 30.01.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Ahrensböök, Poststraße 1, 23623 Ahrensböök in Zimmer 11 während der regulären Öffnungszeiten

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Internet unter der Adresse www.ahrensboeck.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

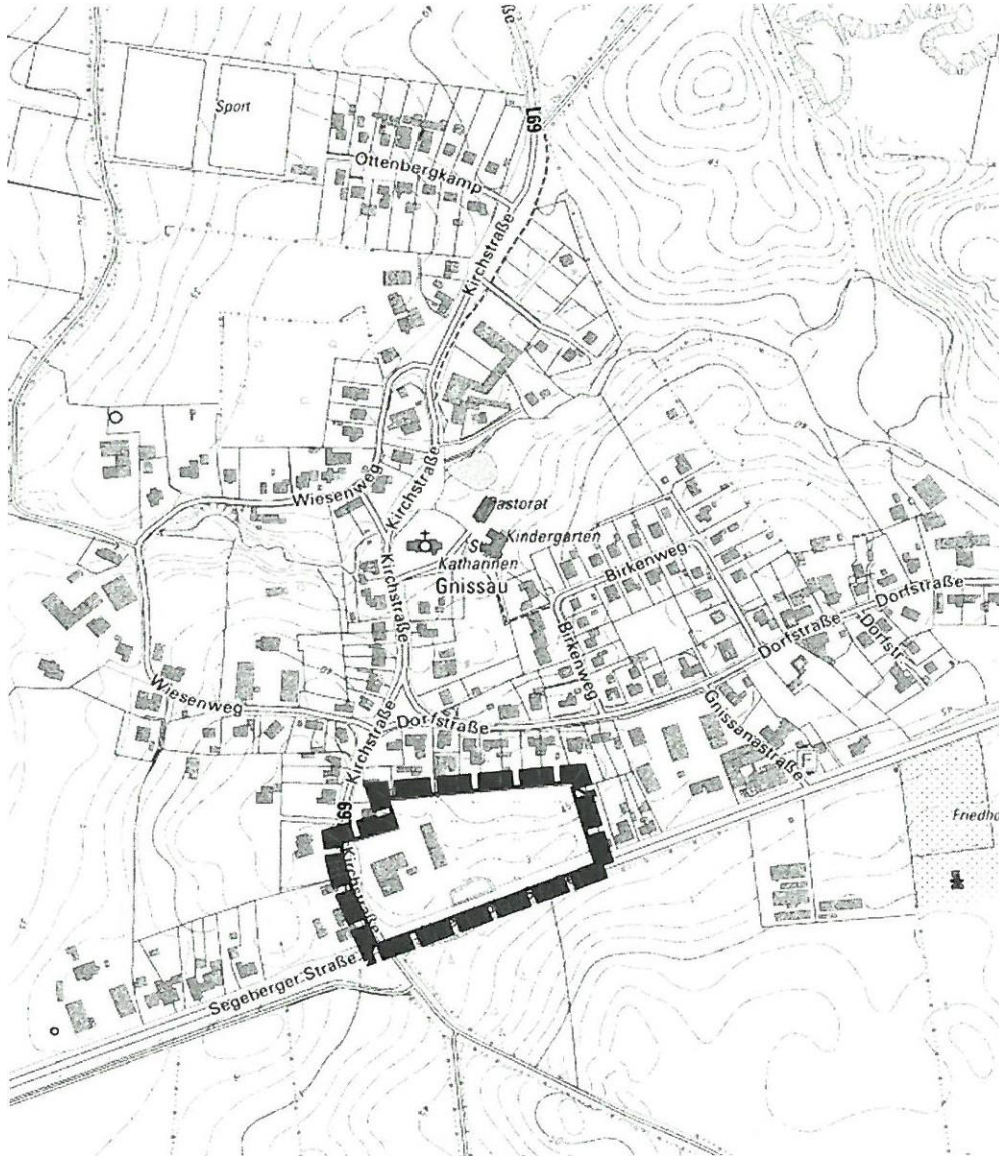
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

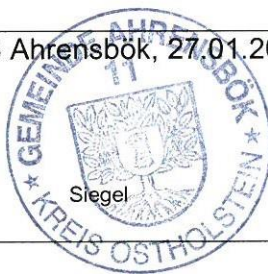
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der F-Plan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Übersichtsplan



23623 Ahrensböök, 27.01.2020



Gemeinde Ahrensböök

Andreas Zimmermann
Bürgermeister